

Klausurenkurs – Crashkurs

Zivilrecht¹

Themen: Grundlagen; Rechtsgeschäft, Willenserklärung und Vertrag; Geschäftsfähigkeit; Stellvertretung; Anfechtung; Übungsklausur.

Lösungsvorschlag

Teil 1: Grundlagen

Fragen

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen in gebotener Kürze!

1. In welche beiden großen Bereiche zerfällt das gesamte Rechtssystem?

Öffentliches Recht und Privatrecht

2. Welche Funktion erfüllt das BGB gegenüber anderen Bereichen des Privatrechts?

¹ Fragen und Übungsfälle entnommen aus: *Richter*, BGB Allgemeiner Teil, Juristische Grundkurse, 19. Aufl., Kiel 2006. Klausurenfall entnommen aus: *Rauda/Zenthöfer*, BGB Allgemeiner Teil – Klausurentraining mit Lösungen im Gutachtenstil, 25 Fälle, Fall 5, 2. Aufl., Kiel 2008.

Allg. Grundsätze, die stets zur Anwendung kommen, wenn die anderen Vorschriften insoweit keine Regelungen enthalten.

3. In welche Bücher gliedert sich das BGB?

Allg. Teil, Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht.

4. Welche Funktion hat der Allg. Teil des BGB?

Der Allg. Teil enthält jene Vorschriften, die auch für alle anderen Bücher gelten.

Teil 2: Rechtsgeschäft, Willenserklärung und Vertrag

Fragen

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen in gebotener Kürze!

1. Was ist ein Rechtsgeschäft?

Eine private Willenserklärung, die auf einen vom Gesetz anerkannten Rechtserfolg gerichtet ist.

2. Was besagt das Abstraktionsprinzip in wesentlichen Grundzügen?

Es bezeichnet die rechtliche Selbständigkeit von schuldrechtlichem Verpflichtungsgeschäft und dinglichem Erfüllungsgeschäft; die Unwirksamkeit des einen lässt die Wirksamkeit des anderen Geschäfts unberührt.

3. Wann ist eine Erklärung zugegangen?

Dann, wenn unter normalen Umständen nach den Gepflogenheiten des Rechtsverkehrs die Kenntnisnahme erwartet werden konnte.

4. Welcher Grundsatz gilt für die Auslegung von Willenserklärungen, die der Erklärende anders gemeint, als der Empfänger sie verstanden hat?

Es entscheidet, was ein objektiver Dritter anstelle des Empfängers unter einer solchen Erklärung verstehen musste.

Übungsfall

Bitte erstellen Sie zu folgendem Übungsfall eine Lösungsskizze!

B hat im Geschäft des A ein Buch ausgewählt und legt es A auf den Tisch und sagt: „das möchte ich kaufen.“ A antwortet: „verkaufe ich ihnen gern“. Einen Augenblick später überlegt es sich B und meint, er wolle das Buch doch nicht.

Fallfrage: Hat A Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises?

Lösungsskizze

- I. A → B auf KPZ aus § 433 Abs. 2 BGB?
 1. Kaufvertrag?
 - a) Angebot durch B (+)
 - b) Annahme durch A (+)
 2. Zwischenergebnis: KV (+)
- II. Ergebnis: A → B auf KPZ aus § 433 Abs. 2 BGB (+)

Teil 3: Geschäftsfähigkeit

Fragen

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen in gebotener Kürze!

1. Welche Stufen der Geschäftsfähigkeit gibt es?

Geschäftsunfähigkeit, beschränkte und volle Geschäftsfähigkeit.

2. Was sind die Folgen der Erklärungen beschränkt Geschäftsfähiger?

Grundsätzlich schwebend unwirksam, es sei denn rechtlich vorteilhaft oder Zustimmung durch gesetzliche Vertreter.

3. Was ist der Unterschied zwischen Einwilligung und Genehmigung?

Einwilligung: Vor dem Geschäft erklärte Zustimmung; Genehmigung: Nachträgliche Zustimmung.

4. Was sind die Voraussetzungen des § 110 BGB?

Verpflichtung durch Minderjährigen vollständig erfüllt und Mittel zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung überlassen.

Übungsfall

Bitte erstellen Sie zu folgendem Übungsfall eine Lösungsskizze!

Der 10-jährige A kauft bei X eine teure HiFi-Anlage. Als A diese abholen und bezahlen will, weigert sich X unter Hinweis auf die Minderjährigkeit des A.

Fallfrage: Zu Recht?

Lösungsskizze

- I. A → X auf Übereignung aus § 433 Abs. 1 BGB?
 1. Kaufvertrag?
 - a) Willenserklärung des X (+)
 - b) Willenserklärung des A (-)
 - Minderjährigkeit, § 106 BGB
 - Einwilligung, § 107 BGB (-)
 - lediglich rechtl. Vorteilhaft, § 107 BGB (-)
 - Taschengeldparagraph, § 110 BGB (-)
 - Genehmigung, § 108 BGB (-)
 2. Zwischenergebnis: KV (-)
- II. Ergebnis: A → X auf Übereignung aus § 433 Abs. 1 BGB (-)

Teil 4: Stellvertretung

Fragen

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen in gebotener Kürze!

1. Was sind die Voraussetzungen der Stellvertretung?

Zulässigkeit der Stellvertretung, eigene Willenserklärung des Vertreters, Handeln in fremdem Namen, Vertretungsmacht.

2. Was ist der Unterschied zwischen einem Vertreter und einem Boten?

Vertreter: Eigene Willenserklärung; Bote: Übermittelt fremde Willenserklärung.

3. Was sagt das Offenkundigkeitsprinzip?

Der Vertreter muss darlegen, dass er für einen anderen handelt.

4. Was sind die Fälle des Handelns unter fremdem Namen?

Namenstäuschung und Identitätstäuschung.

Übungsfall

Bitte erstellen Sie zu folgendem Übungsfall eine Lösungsskizze!

A schickt B in das Geschäft des C. Er soll dort dem C erklären, dass A dessen Angebot über den Erwerb eines Fernsehgerätes annehme. B handelt erkennbar wie ihm aufgetragen, C liefert, A zahlt jedoch nicht.

Fallfrage: Hat C Anspruch auf Kaufpreiszahlung?

Lösungsskizze

- I. C → A auf KPZ aus § 433 Abs. 2 BGB?
 1. Kaufvertrag?
 - a) Angebot durch C (+)
 - b) Annahme durch A (+)
 - Stellvertretung, §§ 164 ff. BGB (-)
 - Abgabe eigener WE des B (-)
 - Botenschaft des B (+)
 - Übermittlung der WE des A (+)
 2. Zwischenergebnis: KV (+)
- II. Ergebnis: C → A auf KPZ aus § 433 Abs. 2 BGB (+)

Teil 5: Anfechtung

Fragen

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen in gebotener Kürze!

1. Wo ist im AT des BGB die Anfechtung geregelt?

In §§ 119, 120, 123 BGB

2. Was beschreibt § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB?

Inhaltsirrtum: Der Erklärende irrt über die inhaltliche Bedeutung seiner Erklärung, er glaubt, der objektive Erklärungswert sei ein anderer.

3. Was beschreibt § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB?

Erklärungsirrtum: Das tatsächlich Geäußerte weicht von dem ab, was der Erklärende in Wahrheit erklären wollte.

4. Was versteht man unter Eigenschaften i. S. d. § 119 Abs. 2 BGB?

Alle gegenwärtigen rechtlichen und tatsächlichen Merkmale, die einer Sache oder einer Person unmittelbar und für nicht unerhebliche Dauer anhaften und auf ihre Wertschätzung von Einfluss sind. Kurz: Alle wertbildenden Faktoren.

Übungsfall

Bitte erstellen Sie zu folgendem Übungsfall eine Lösungsskizze!

A bestellt bei B Haakjöringsköd (Haifischfleisch) in der Meinung, es handele sich bei diesem Begriff um Walfleisch. B kennt die richtige Bedeutung des Wortes. Als B Haifischfleisch liefert, stellt sich das Missgeschick heraus und A erklärt, er wolle das Haifischfleisch nicht haben.

Fallfrage: Kann B dennoch Abnahme verlangen?

Lösungsskizze

- I. B → A auf Abnahme aus § 433 Abs. 2 BGB?
 1. Kaufvertrag (+)
 2. Anfechtung, § 142 BGB (+)
 - a) Anfechtungserklärung, § 143 Abs. 1 BGB (+)
 - b) Anfechtungsgrund, § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB (+)
 - c) Anfechtungsfrist, § 121 Abs. 1 BGB (+)
- II. Ergebnis: B → A auf Abnahme aus § 433 Abs. 2 BGB (-)

Teil 6: Übungsklausur

Bitte lösen Sie folgende Übungsklausur gutachterlich!

Klausurfall

Der Verwaltungsstudent (S) möchte mit seiner Freundin (F) zusammenziehen. Er beschließt deshalb, den Mietvertrag über seine Wohnung zu kündigen. S stellt fest, dass er bis zum 3. März für Ende Mai die Kündigung eingereicht haben muss. Er setzt am Morgen des 3. März die Kündigung auf und wirft sie sogleich in den Briefkasten seines Vermieters (V). Beim gemeinsamen Abendbrot verkracht sich S jedoch derart mit F, dass die Beziehung in die Brüche geht. An ein Zusammenziehen ist nun nicht mehr zu denken.

Daraufhin fährt S schnell zu V in der Hoffnung, die Kündigung widerrufen zu können, bevor dieser seinen Briefkasten entleert hat. S steckt einen schriftlichen Widerruf der Kündigung in den Briefkasten. V ist jedoch einen Tag auf Geschäftsreise. Als er am nächsten Tag seine Post öffnet, liest er zunächst erstaunt den Widerruf und dann die Kündigung des S.

Fallfrage: Ist das Mietverhältnis zum 31. Mai beendet?

Gutachten

Das Mietverhältnis ist zum 31. Mai beendet, wenn die Kündigung des S wirksam ist.

I. Mietvertrag

Zwischen S und V bestand ein Mietvertrag gem. § 535 BGB.

II. Kündigung

S hat seine Absicht, das Mietverhältnis zu beenden, im Kündigungsschreiben erklärt. Als empfangsbedürftige Willenserklärung müsste diese gem. § 130 Abs. 1 S. 1 BGB dem V zugegangen sein.

Eine Willenserklärung ist zugegangen, wenn sie so in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dass dieser unter normalen Umständen die Möglichkeit hat, vom Erklärungsinhalt Kenntnis zu nehmen.

Da das Kündigungsschreiben in den Briefkasten gelangt ist und von V sogar gelesen wurde, wäre gem. § 130 Abs. 1 S. 1 BGB ein **Zugang** erfolgt. Allerdings wäre die Erklärung nicht wirksam geworden, wenn V vor oder gleichzeitig mit Zugang der Kündigung ein Widerruf zugegangen wäre, § 130 Abs. 1 S. 2 BGB.

1. Widerruf

Hier hat S einen Widerruf abgegeben, der von V sogar noch vor der Kündigung zur Kenntnis genommen wurde. Allerdings kommt es beim Zugang nicht auf die tatsächliche Kenntnisnahme an. Ob also der Widerruf **vor** oder **gleichzeitig** mit der Kündigung zugegangen ist, bleibt festzustellen.

a) Zugangszeitpunkt Kündigung

Zunächst ist der **Zugangszeitpunkt** der Kündigungserklärung zu prüfen. Entscheidend ist, wann die Kündigung so in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Umständen von ihr hätte Kenntnis nehmen können. Zum Machtbereich des Empfängers **gehören auch die von ihm zur Entgegennahme von Erklärungen bereit gehaltenen Einrichtungen**, wie z. B. Briefkästen. Nach der Verkehrsanschauung bewirkt der Einwurf in den Briefkasten den Zugang, sobald mit der nächsten Leerung zu rechnen ist.

Nach der Verkehrsanschauung wird der Briefkasten werktags einmal geleert. Mit der Entnahme der Kündigung war am 3. März zu rechnen. Die Kündigung ist V daher am 3. März zugegangen.

b) Zugangszeitpunkt Widerruf

Fraglich ist, **wann** der Widerruf zugegangen ist. Auch hier kommt es auf die Kenntnisnahme des V nicht an. Wie oben dargestellt, ist die Kündigung zum Zeitpunkt der normalen Leerung zugegangen. Der Widerruf ist erst am Abend des 3. März in den Briefkasten gesteckt worden.

Zu diesem Zeitpunkt wird aber der Briefkasten nach der Verkehrsanschauung nicht mehr geleert, sondern erst am darauf folgenden Tag. Der Widerruf ist somit erst am 4. März zugegangen

Zwischenergebnis: Folglich ist der Widerruf nicht vor oder gleichzeitig mit der Kündigung zugegangen, so dass die Kündigung wirksam bleibt. V ist demnach am 3. März eine wirksame Kündigung zugegangen.

2. **Kündigungsgrund**

Gem. § 542 Abs. 1 BGB kann ein unbefristeter Mietvertrag gekündigt werden. Ein Grund muss dafür nicht vorliegen.

3. **Form**

Die gem. § 568 Abs. 1 BGB erforderliche Schriftform ist eingehalten worden.

4. **Kündigungsfrist**

Die Kündigung muss spätestens am 3. Werktag für den Ablauf des übernächsten Monats erklärt werden (§ 573c Abs. 1 S. 1 BGB). Der 3. März ist hier auch der 3. Werktag des Monats. Daher hat S die Kündigungsfrist eingehalten.

Ergebnis: Das Mietverhältnis ist wirksam zum 31. Mai beendet.